

☒ ist in

Zahl

2

allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 03.09.2018 bis 23.09.2018 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

☐ ist in

Zahl

Sonderstimmbezirk(e) eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

3. ☒ Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszahlungsräume

der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main, Schloßplatz 2, 97816 Lohr a.Main

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl, zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrates im Wahlkreis (**Zweitstimme**),

Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel der **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an den Abstimmungen
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuches).

Datum

Lohr a.Main, 24.09.2018

Morgenroth, Erster Bürgermeister

Unterschrift

angeschlagen am: 01.10.2018

abgenommen am: 14.10.2018

(Amtsblatt/Zeitung)

veröffentlicht am: 05.10.2018

im/in der: Mbl der VGem Lohr a.Main